

wird der Zehnte, den sie vom ihrerseits erhaltenen Zehnten an die Priester abliefern, ihnen als Erstlingsgabe angerechnet, wofür sie nur nicht selbstständig das Beste für sich behalten (Num. 18, 26—29). Wie viel nun der einzelne Israelit darzubringen habe, ist im Gesetze nicht bestimmt; sie tragen mehr den Liebescharakter der freiwilligen Gabe, während der Zehnte das strenge Recht darstellt; doch mahnen die Rabbinen, nicht karg zu sein, indem bloß den 60. Theil zu geben schon ein „böses Auge“ verrathe (Tr. Trumoth 4, 3; vgl. Ez. 45, 13). Da die Erstlinge für die Priester das sind, was der Zehnte für den Stamm Levi, so geht ihre Absonderung jener des Zehnten voran (Trumoth 3, 7), und sie sind überhaupt von einer höhern Weihe umgeben (Num. 18, 29), so daß sie von keinem Laien genossen werden dürfen (Lev. 22, 10 ff.; Trumoth 7), was bei dem Zehnten nicht der Fall ist. Von dieser Erstlingsgabe an die Priester hat die Tradition eine zweite mit religiösen Feierlichkeiten verknüpfte genau unterschieden und jene ausschließlich mit *חגיגה* (primitiva), diese mit *עבודה* (primitiva) bezeichnet. Während erstere auf jeglichen Ertrag des Bodens auszubehnen ist und auch von Auswärtigen gegeben wird (Jos. Antt. 16, 6, 7 *ἀναρχαί*), werden bei letzterer nur einige der zuerst gereiften Früchte des verheißenen Landes allein, und zwar von den Deut. 8, 8 genannten sieben Gattungen (wie viel, bestimmt selbst der Talmud nicht) gewählt, zwischen Pfingsten und Laubbütten gesammelt, gemeinschaftlich in fröhlicher Wallfahrt zum Heiligthum getragen und bafelbst in einem Korbe unter dem gesetzlichen Cerimonie (Deut. 26, 2 ff., von der Tradition noch näher bestimmt) vor Gott und dem Priester niedergelegt (Biocurim 2, 3). Die heilige Schrift macht zwar diesen Unterschied nicht ausdrücklich, am wenigsten in den Benennungen, wie auch der Talmud anerkennt; aber es liegt in der Natur der Sache, daß die im Gesetze vorgeschriebene feierliche Uebergabe nur an einem Theile der Erstlinge vollzogen wurde. Die Stelle Deut. 26, 2 spricht auch nur von einem mit Früchten gefüllten Korbe (*קבוצ*), der dem Priester mit einem Dankgebete für das Geschenk des gelobten Landes einzuhändigen ist, und dieses Gebet selbst schließt ausländische Früchte aus. Die übrigen Erstlinge mögen die Priester daheim erhalten haben, wohl meistens in Jerusalem, vielleicht aber auch in den Priesterstädten, und vielleicht öfters in Tauschwerthen. Tobias (1, 6) schafft sie zwar gewissenhaft in die heilige Stadt hinauf, aber zu seiner Zeit waren auch die legitimen Priester nur in Juda, und in früherer Zeit finden wir, daß fromme Israeliten sie mitunter an die Propheten abgaben (z. B. an Elsäus 4 Kön. 4, 22). Endlich wird noch Deut. 12, 6—18 (vgl. Deut. 15, 19 ff.; 26, 11) die Darbringung der Erstlinge mit freudigen Festmahlszeiten in Verbindung gesetzt, und es heißt gerabzu, der Israelit solle sie wie die Erstgeburten der Heerde nur am

heiligen Orte essen. Dabei ist nun nicht an die oben erwähnten zu denken, welche dem Priester ausschließlich gehörten, sondern an die Dankopfer, welche bei dieser Gelegenheit sowohl von dem zweiten Zehnten als von anderem Erträgnisse der Heerde und des Bodens dargebracht wurden; letztere können nach der Analogie des Zehnten sehr wohl den Namen der zweiten Erstlinge und Erstgeburten führen. Sie sind durchaus freiwillige oder gelobte Gaben (Deut. 12, 17) und erfüllen nur das Gebot: „Du sollst vor meinem Angesichte nicht leer erscheinen“ (Ex. 23, 15; 34, 20). Aehnlich verhält es sich mit den Erstlingsfrüchten eines neu gepflanzten Baumes, die in den ersten drei Jahren unrein, in dem vierten heilig, d. h. sämmtlich zu Dankopfern zu verwenden sind (Lev. 19, 23—25; Tract. Orla). Schließlich ist noch die Erstlingsgarbe zu erwähnen, welche, am zweiten Ofertage im Namen des Volkes vor Gott dargebracht, die Ernte in ihrem Anfange einweiht, wie am Schlusse derselben am zweiten Pfingsttage zwei gesäuerte Waizenbrode vor Gott gebracht wurden, um als Erstlingsnahrung den sämmtlichen Ertrag dankbar zu heiligen (Lev. 23, 10, 17). [S. Mayer.]

II. Wie so manche religiöse Gebräuche und Institutionen aus dem Judenthum in die christliche Kirche übergingen, so war auch diese Art des äußern Cultus als Tribut der Dankbarkeit für Gottes Segnungen von den Christen beibehalten und von den Kirchenvätern bringend als Gewissenspflicht eingeschärft (z. B. c. 65, C. XVI, q. 1), dabei jedoch eines jeden Pietät die Fruchtgattung und das Maß der Gaben überlassen. Non orant speciali nomine definitas, sed offerentium arbitrio derelictas (c. 1, X De decim. et prim. 3, 30). Sie trugen unstreitig den Charakter freiwilliger Liebesopfer (s. d. Art. Oblationen), während der Zehent bei den Israeliten seit Moses immer, bei den Christen wenigstens seit Karl d. Gr. das strenge Recht darstellt (s. d. Art. Zehent). Denn daß die Erstlinge nicht weniger als den sechzigsten und nicht mehr als den vierzigsten Theil der reinen Fruchtternte betragen sollten, war nur eine ungefährte Maßbestimmung, wie wir sie z. B. bei Hieronymus (Comment. in Ezech. c. 45) lesen. Erst mit der allgemeineren und strengern Durchführung der Zehentgesetze im karolingischen Zeitalter haben sich die Primitiven mehr und mehr verloren oder nur theilweise und in veränderter Form als freiwillige Sammlungen erhalten, bergleichen die noch hie und da üblichen Collecten an animalischen und vegetabilischen Producten sind. (Vgl. d. Art. Defonom.) [Vermaneder.]

Erthal, Franz Ludwig, Freiherr von, Fürstbischöf von Bamberg und Würzburg, wurde geboren 16. September 1730 zu Lohr am Main als der Sohn des dortigen kurmainzischen Oberamtmanns Phil. Christoph von Erthal. Schon mit zehn Jahren ward er unter die Würzburger und später auch unter die Bamberger Domicellare